



Satzung

des St. Hubertus Schützenvereins der Schulgemeinde Thieringhausen e.V.

(vormals St. Hubertus Bruderschaft Thieringhausen,
VR 281 Amtsgericht Olpe)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt nunmehr den Namen „Sankt Hubertus Schützenverein der Schulgemeinde Thieringhausen e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Olpe-Thieringhausen

§ 2

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Sauerländischen Schützenbund und dem Deutschen Schützenbund.
2. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.
3. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck des Vereins ist:

- a. Die Förderung des traditionellen Brauchtums

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Das traditionelle alljährliche Vogelschießen im Rahmen des Schützenfestes
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

b. Die Förderung der Heimat

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

c. Die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer

Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass im Rahmen des bundeseinheitlichen Volkstrauertages der Opfer von Kriegen, Gewalt und Vertreibung gedacht wird.

Hierzu unterhält der Verein ferner eine Gedenkstätte in der Ortsmitte von Thieringhausen (Ehrenmahl).

3. Der Verein ist bestrebt, das Gefühl der Verpflichtung zur Verbindung mit der Kirche zu festigen. Der Verein veranstaltet hierzu einmal im Jahr das **traditionelle** Schützenfest. Als Ehrenaufgabe sieht der Verein an, das Kriegerehrenmahl als Mahnmahl zu erhalten und zu pflegen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. **Mittel des Vereins** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.** Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Jugendliche ab 16 Jahren können durch die von Ihren gesetzlichen Vertretern unterzeichnete Beitrittserklärung Vereinsmitglied werden. Sie werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Jungschützen geführt und haben vor Beginn der Volljährigkeit kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Hauptversammlung ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ferner sind Ehrungen vorgesehen für 25 und 50 jähriges Königsjubiläum, sowie 40 jährige, 50 jährige und jede weitere 10 jährige Mitgliedschaft.

4. Jedes Mitglied ist durch Eintritt gleichzeitig Mitglied der Verbände, denen der Verein angehört.

§5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Jahres, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt hat.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei einem schweren Verstoß gegen das Ansehen, die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. **Gegen den** Bescheid über den Ausschluss ist Berufung innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand zulässig, **über den** dann die Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

§6

Beiträge und sonstige Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Geldbeiträge zu zahlen. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die Satzung zu befolgen.
3. Mitbewerber um die Königswürde auf dem jährlichen Schützenfest müssen mindestens 21 Jahre alt sein und mindestens 5 Jahre dem Verein angehören. Träger der Königswürde können sich erst nach 5 Jahren erneut wieder um den Königstitel bewerben. Der Schützenkönig ist verpflichtet, dem Verein einen Königsorden für die Königskette und in der Mitgliederversammlung nach dem Fest ein Fass Bier zu stiften.

§7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeführt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich zu Beginn des Kalenderjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Aushang im örtlichen Aushangkasten der Ortschaft Thieringhausen **am Dorfplatz** gegenüber der Kapelle in Thieringhausen, der Ortschaft Rhonard gegenüber dem Feuerteich in Rhonard und der Ortschaft Günsen **am Spielplatz** mit einer Frist von zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht
 - c. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
 - d. Neuwahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen ist.

§10 **Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Geschäftsführer
 - d. Kassierer
 - e. 1. Beisitzer (in der Regel auch Major)
 - f. 2. Beisitzer (in der Regel auch Hauptmann)

Werden die Funktion Major und Hauptmann jedoch von einem der anderen Vorstandsmitglieder unter Buchstabe a – d bekleidet, so üben der 1. und der 2. Beisitzer in jedem Falle die Funktion eines Offiziers aus.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Kassierer vertreten, wobei es ausreicht, dass von diesen Vorstandsmitgliedern zwei Mitglieder handeln, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle die des 2. Vorsitzenden.
4. Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils auch über ihre Amtsdauer hinaus solange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist.
5. Außerdem werden nach Bedarf Schützenoffiziere gewählt. Diese werden von der Mitgliederversammlung in offener Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§11

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist alljährlich **durch** zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu **prüfen**. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§13

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
2. **Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt** – nach Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten – das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde „Sankt Marien“ in Olpe mit dem Zusatz „Kapellengemeinde Thieringhausen“, verbunden mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke in den Ortschaften Thieringhausen, Günsen und Rhonard zu verwenden.

§14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Aus der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es entweder der Gesamtvorstand beschließt oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der

erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§15

Haftung

Der Verein oder seine Vertreter und Beauftragten haften nicht für die den Mitgliedern oder Dritten aus den Veranstaltungen entstehenden Gefahren und Schäden, es sei denn, dem Handelnden ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der Verein schließt eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder gegen Unfälle auf dem Schützenplatz, bei den Festumzügen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins ab.

§16

Schlussbestimmungen

1. Jedes Mitglied ist bei seinem Eintritt auf Verlangen diese Satzung bekannt zu geben.
2. Soweit in dieser Satzung für die Abstimmung keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 14.01.2017.

Olpe-Thieringhausen, den 14.01.2017